



Staatliche Bürokratiekostenüberwälzung auf Unternehmen als unternehmerisches Gegenwartsproblem

Rechtsanwalt Hans-Georg Kluge, Staatssekretär a.D., Landrat a. D.
Stadtrechtsdirektorin Frauke Ley (Leiterin OB-Büro Bielefeld)
Prof. Dr. Volker Wittberg (FHM Bielefeld)

11. April 2011

Unentgeltlich geleistete Pflichten der Unternehmen in Deutschland - und die Geschichte vom gekochten Frosch

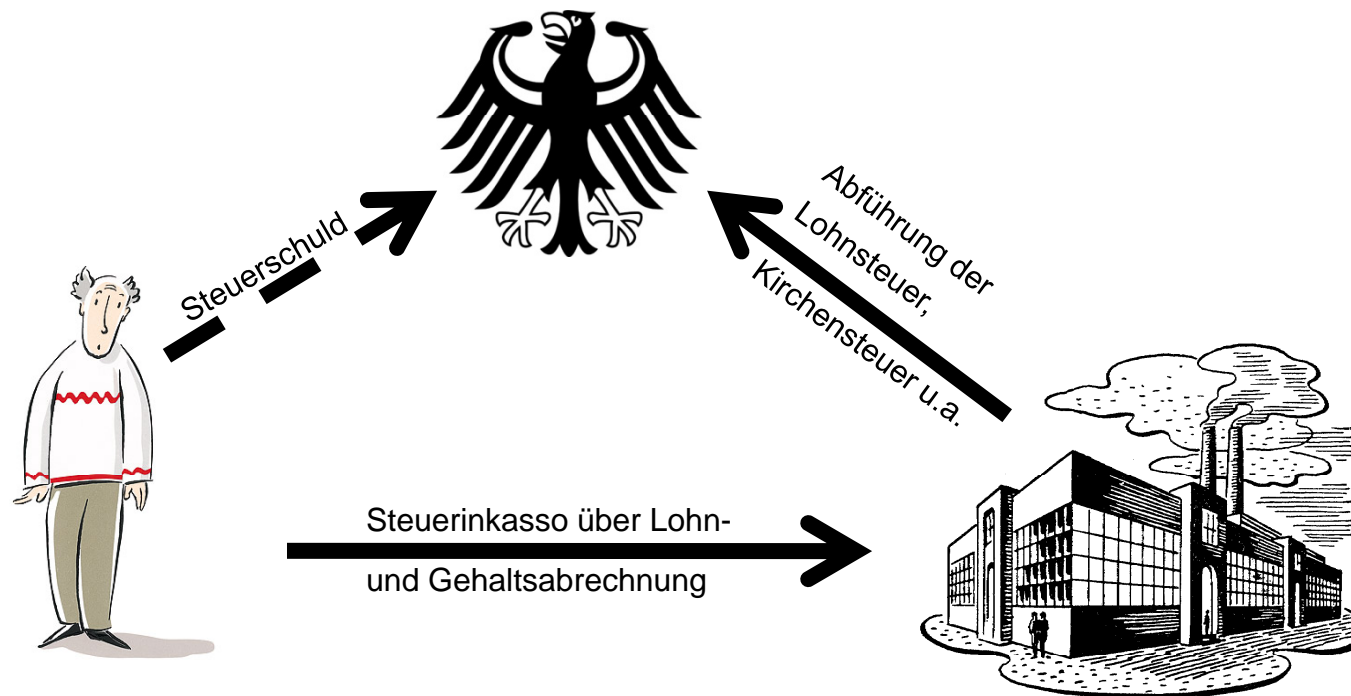


Ein Frosch, der in kochendes Wasser geworfen wird, tut alles, um dem Inferno zu entkommen,...



...erhöht man aber nur ganz langsam die Temperatur, dann kocht er bei lebendigem Leibe!

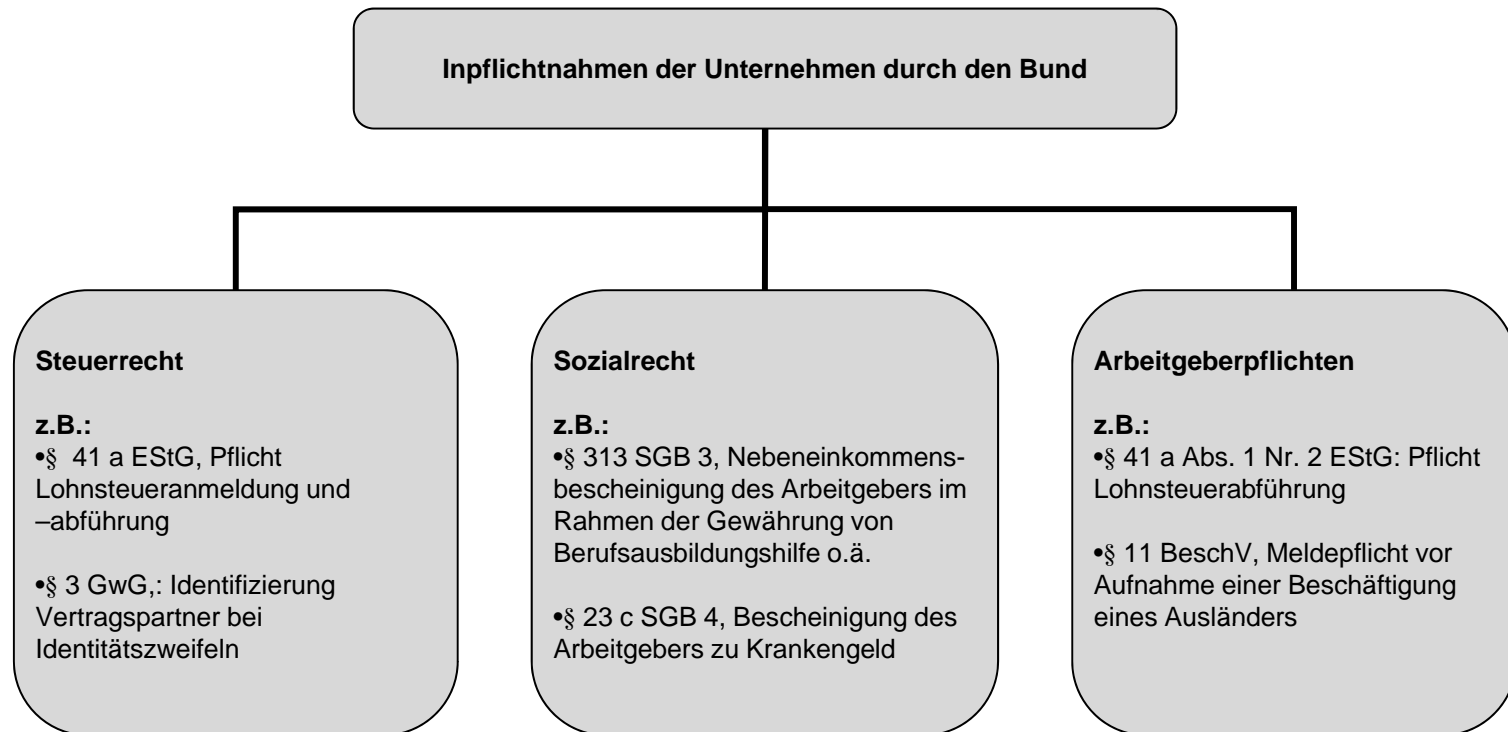
Im Inkasso der Lohnsteuer liegt der Anfang...



→ 1920 schuf der Staat Unternehmenspflicht Nummer 1.

Inpflichtnahme der Unternehmen durch den Bund

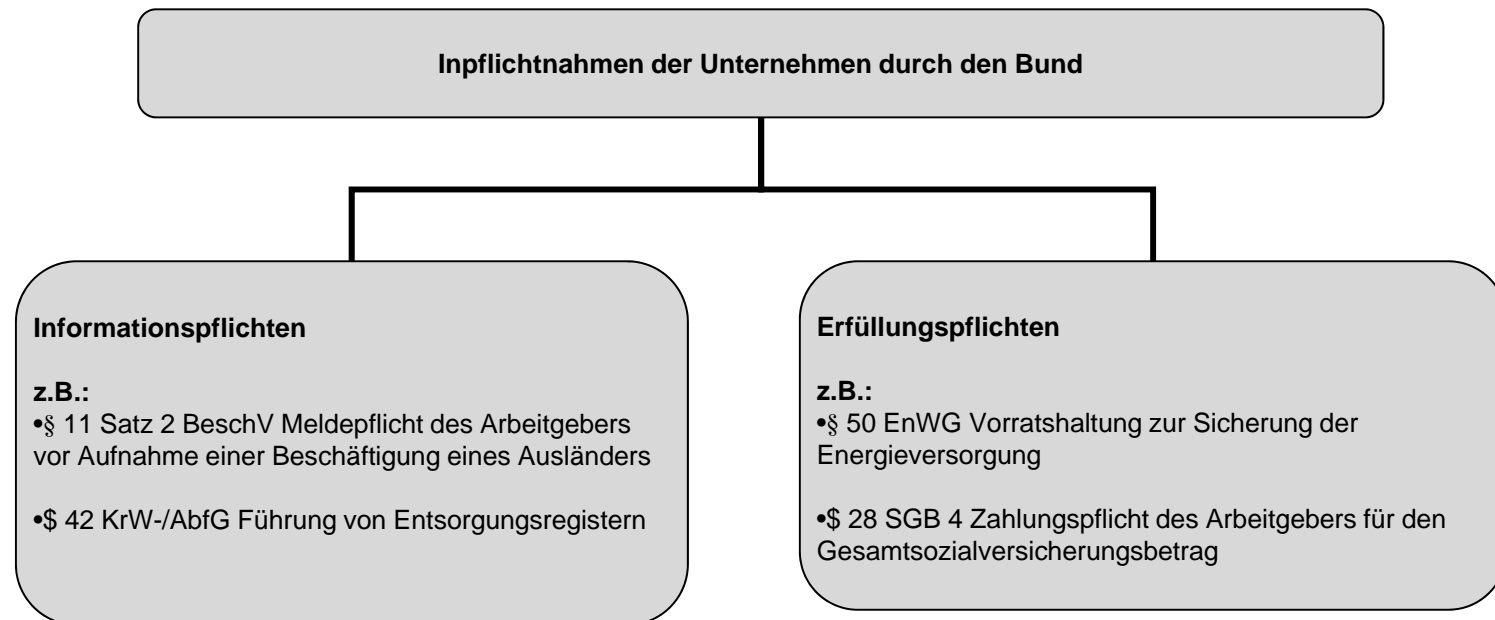
nach Rechtsgebiet



ESTG = Einkommenssteuergesetz
GwG = Geldwäschegesetz
SGB 3 = Sozialgesetzbuch 3 – Arbeitsförderung -
SGB 4 = Sozialgesetzbuch 4 – Sozialversicherung -
BeschV = Beschäftigungsverordnung

Inpflichtnahme der Unternehmen durch den Bund

nach Form



Verzeichnis von auf Bundesebene veranlassten Unternehmenspflichten

1

Nr.	Bundesgesetz/-verordnung	Stelle im Gesetzestext	Inhalt der Pflicht
1	1. BImSchV	§ 18 Abs. 3 Satz 2	Vorhalten der Messberichte der kontinuierlichen Messungen für 5 Jahre
2	1. BImSchV	§ 18 Abs. 6 Satz 3	Vorhalten der Messberichte für 5 Jahre
3	13. BImSchV	§ 19a Abs. 1	Jährlicher Bericht über Emissionen - Aufbewahrungspflicht
4	13. BImSchV	§ 19a Abs.3	Aufbewahrungspflichten bei kleineren Anlagen
5	17. BImSchV	§ 14a Abs. 1 Satz 3	Aufbewahrungspflichten: Der Betreiber einer Müllverbrennungs- anlage hat für jedes Kalenderjahr einen Nachweis über die Jahresmittelwerte zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
6	17. BImSchV	§ 18	Unterrichtung der Öffentlichkeit: Die Betreiber einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen haben die Öffentlichkeit nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtung zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen nach § 10 Abs. 3 und erstmaligen Einzelmessungen nach § 13 Abs. 2 einmal jährlich in der von der zuständigen Behörde festgelegten Weise und Form über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen zu unterrichten.
7	2. BImSchV	§ 11 Abs. 1	Vorhalten von Aufzeichnungen der Eigenkontrolle für 3 Jahre
8	2. BImSchV	§ 12 Abs. 6	Aufbewahrung eines Berichtes über Betriebs- und Anlagenbedingungen sowie Ergebnisse der Einzelmessungen der Eigenüberwachung bei bestehenden Anlagen (wiederkehrende Messungen)
9	2. BImSchV	§ 12 Abs. 7	Vorhalten der Berichte über Messungen und Kalibrierung der Messeinrichtung für 3 Jahre
10	2. DVLuftBO	§ 10 Abs. 4	Aufbewahrung von Zeitüberschreitungen
11	20. BImSchV	§ 8 Abs. 5 Satz 1 und 2	Aufbewahrung von Messberichten im Unternehmen
12	21. BImSchV	§ 6 Abs. 5 Satz 1 und 2	Vorhalten von Prüfberichten im Unternehmen
13	27. BImSchV	§ 10 Abs. 1 Satz 3	Aufbewahrung der Berichte der Einzelmessungen für 5 Jahre
14	27. BImSchV	§ 8 Abs. 2 Satz 2	Aufbewahrung des Messberichtes für drei Jahre
15	30. BImSchV	§ 15	Unterrichtung der Öffentlichkeit: Der Betreiber einer biologischen Abfallbehandlungsanlage hat die Öffentlichkeit nach erstmaliger Kalibrierung der Messeinrichtung zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen nach § 8 Abs. 4 und erstmaligen Einzelmessungen nach § 11 Abs. 1 einmal jährlich sowie nach Messungen nach § 11 Abs. 3 über die Beurteilung der Messungen von Emissionen zu unterrichten.

.....

644	ZollVG	§ 15 Abs. 1 Satz 1	Einholung der Zustimmung zum Errichten oder Ändern von Gebäuden innerhalb einer Entfernung von 100 m bzw. 50 m vom deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft
645	ZollVG	§ 15 Abs. 1 Satz 3	Einholung der Zustimmung zur Veränderung des Zustands von Grundstücken innerhalb einer Entfernung von 100 m bzw. 50 m vom deutschen Teil der Zollgrenze der Gemeinschaft
646	ZollVG	§ 19 Abs. 2 Nr. 2	Mitteilung von Fahr- und Flugplänen und deren Änderungen für den Verkehr über die Grenze
647	ZollVG	§ 22	Einholung von Zustimmung zur Errichtung und wesentlicher Veränderung von Gebäuden in der Freizone
648	ZollVG	§ 24 Abs. 2 Satz 2	Verpflichtung zur Buchführung (betr. Helgoland)
649	ZollVG	§ 5 Abs. 1	Gestellungspflicht für Postsendungen
650	ZollVG	§ 9 Abs. 2 Satz 1	Das Unternehmen stellt die erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Rampen, Lagerräume und -plätze, Brücken, Diensträume, Wiege- und Untersuchungsrichtungen, Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge der Zollbediensteten zur Verfügung und hält sie in gutem Zustand.
651	ZollVG	§ 9 Abs. 4a	Das Unternehmen hat <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zollbediensteten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben den Zutritt zu den in Absatz 2 genannten Einrichtungen und Beförderungsmitteln unentgeltlich zu gestatten, 2. sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unentgeltlich zu befördern, 3. den für die Wahrnehmung der Aufgaben zuständigen Zolldienststellen Fahr- und Flugpläne sowie die tatsächlichen Verkehrsbewegungen rechtzeitig und unentgeltlich mitzuteilen.

↓

bis
651

Verzeichnis von Pflichten deutsche Arbeitgeber

1

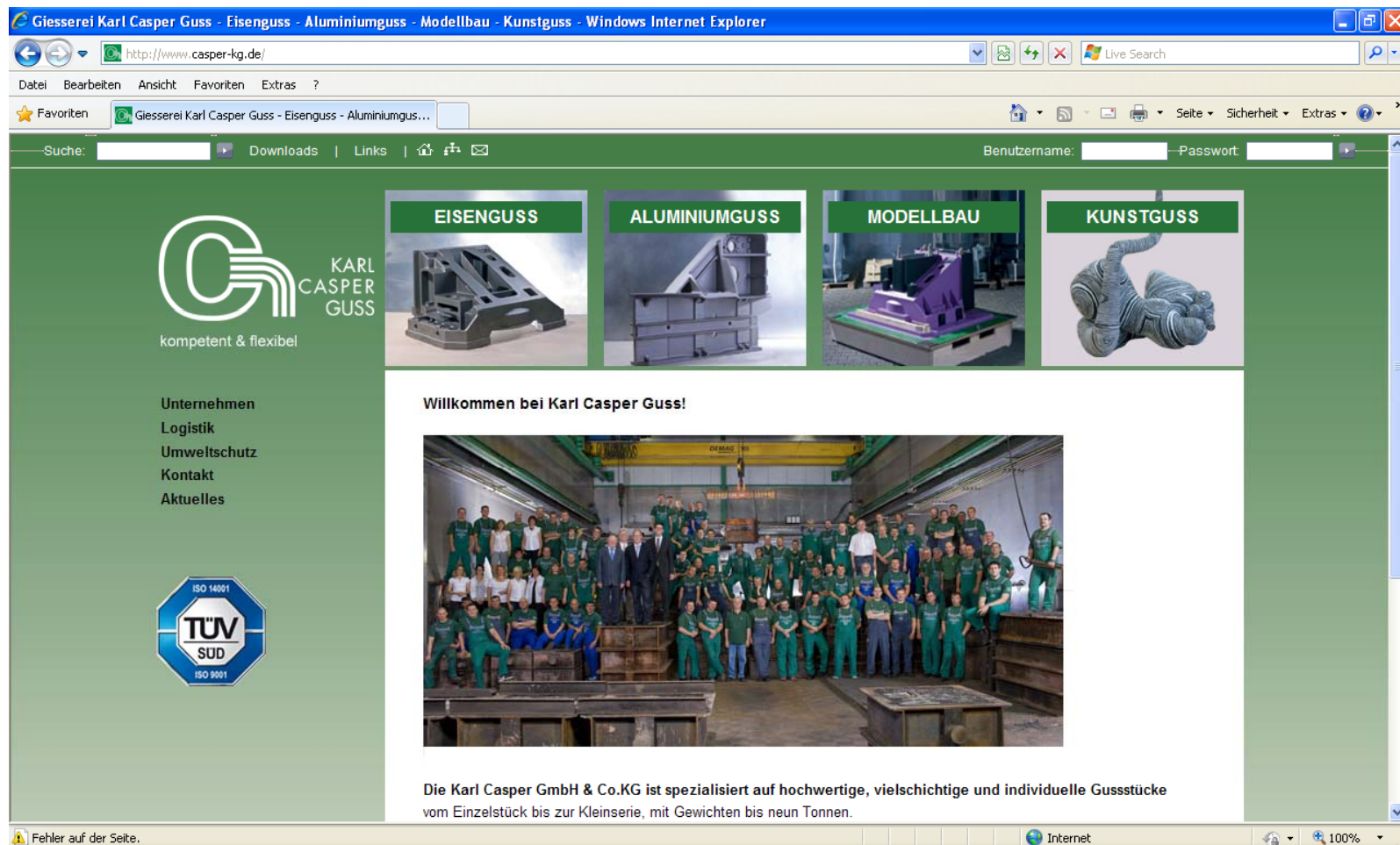
Nr.	Bundesgesetz/ -verordnung	Stelle im Gesetzestext	Inhalt der Pflicht
1	AEntG	§ 19	Aufzeichnung der Arbeitszeit und Aufbewahren der Aufzeichnung für 2 Jahre über Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit, Aufbewahrungspflichten
2	AltVDV	§ 6 Abs. 1	Mitteilungspflicht des Arbeitgebers an die Versorgungseinrichtung
3	ArbStättV	§ 3 Abs. 3	Dokumentationspflicht: Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 durchgeführt werden müssen.

.....

137	SGB 9	§ 80 Abs. 1	laufende Führung eines Verzeichnisses der Schwerbehinderten im Betrieb durch Arbeitgeber
138	SGB 9	§ 80 Abs. 2	jährliche Einreichung eines Datenblatts durch Arbeitgeber an Integrationsamt
139	SGB 9	§ 81	Prüfungspflicht hinsichtlich freier Arbeitsplätze für Schwerbehinderte
140	SGB 9	§ 83 Abs. 1	Abschluss einer Integrationsvereinbarung durch Arbeitgeber
141	SGB 9	§ 84 Abs. 1	Pflicht der Arbeitgeber zur rechtzeitigen Einschaltung der Schwerbehinderten-vertretung
142	SGB 9	§ 84 Abs. 2	Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements
143	SGB 9	§ 85	Zustimmungserfordernis des Integrations-amtes bei Kündigungen
144	SGB 9	§ 87 Abs.1	Antrag auf Zustimmung zur Kündigung
145	VerdStatG	§ 8 Abs. 1 Satz 3 iVm § 6 Abs. 1	Erhebung der Arbeitsverdienste in der Landwirtschaft
146	VerdStatG	§ 8 Abs. 1 Satz 3 iVm § 3	Laufende Erhebung der Arbeitsverdienste
147	VerdStatG	§ 8 Abs. 1 Satz 3 iVm § 4 Abs. 1	Erhebung der Struktur der Arbeitsverdienste
148	VerdStatG	§ 8 Abs. 1 Satz 3 iVm § 5 Abs. 1	Erhebung der Struktur der Arbeitskosten
149	VermBDV 1994	§ 2	Mitteilungspflichten des Arbeitgebers, des Kreditinstituts oder des Unternehmens
150	VermBG (5. VermBG)	§ 3	Der Arbeitgeber hat die vermögenswirksamen Leistungen für den Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu überweisen, bei dem sie angelegt werden sollen
151	WoFG	§ 32 Abs. 4 Satz 1	Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber zuständiger Stelle über Einkommensverhältnisse des Wohnungssuchenden
152	WoFG	§ 35 Abs. 4 Satz 1	Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber zuständiger Stelle über Einkommensverhältnisse des Wohnungsinhabers bei Erhebung der Fehlbelegungsabgabe
153	WoGG	§ 23 Abs. 2	Informationen zum Arbeitsverhältnis. Diese umfassen: Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsstätte, Arbeitsverdienst

bis
153

Fallstudie über die Belastung durch ausgewählte Arbeitgeberpflichten



The screenshot shows a web browser window displaying the homepage of 'Giesserei Karl Casper Guss'. The browser's address bar shows 'http://www.casper-kg.de/'. The website features a green header with navigation links: 'Suche', 'Downloads', 'Links', and a login form for 'Benutzername' and 'Passwort'. Below the header, there are four main product categories: 'EISENGUSS', 'ALUMINIUMGUSS', 'MODELLBAU', and 'KUNSTGUSS', each with a representative image. On the left side, the company logo 'KARL CASPER GUSS' is displayed with the tagline 'kompetent & flexibel'. Below the logo, there are links for 'Unternehmen', 'Logistik', 'Umweltschutz', 'Kontakt', and 'Aktuelles'. A 'TUV SUD' certification logo is also visible. The main content area features a large group photo of the company staff in a factory setting, with the text 'Willkommen bei Karl Casper Guss!' above it. Below the photo, a paragraph states: 'Die Karl Casper GmbH & Co.KG ist spezialisiert auf hochwertige, vielschichtige und individuelle Gussstücke vom Einzelstück bis zur Kleinserie, mit Gewichten bis neun Tonnen.' The browser's status bar at the bottom shows 'Internet' and a 100% zoom level.

Kostenschätzung

lfd. Nr.	Beschreibung		Aufwand in Stunden	Kosten pro Stunde	Aufwand in Euro	Faktor	geschätzter Aufwand pro Jahr
1.	Arbeitsbescheinigung nach §312 SGB III	je MA Bescheinigung	1,0	60,00 €	60,00 €	5	300,00 €
2.	Verdienstbescheinigung zur Bewilligung von Wohngeld	je MA Bescheinigung	0,5	60,00 €	30,00 €	10	300,00 €
3.	Erklärung zum Ausbildungsverhältnis und den Einkünften	je MA Bescheinigung	1,0	60,00 €	60,00 €	8	480,00 €
4.	Verdienstbescheinigung zur Berechnung von Krankengeld	je MA Bescheinigung	0,5	60,00 €	30,00 €	5	150,00 €
5.	Verdienstbescheinigung zur Berechnung von Krankengeld - Kind	je MA Bescheinigung	0,5	60,00 €	30,00 €	5	150,00 €
6.	Verdienstbescheinigung AG über AN-Einkommen gegenüber Finanzamt	je Monat	8,0	60,00 €	480,00 €	12	5.760,00 €
7.	Entgeltbescheinigung zur Berechnung von Übergangsgeld	je MA Bescheinigung	0,5	60,00 €	30,00 €		0,00 €
8.	Lohnsteuerabführung	je Monat	1,0	60,00 €	60,00 €	12	720,00 €
9.	Abführung SV-Beiträge an Krankenkassen	je Monat bei 16 Krankenkassen	7,0	60,00 €	420,00 €	12	5.040,00 €
10.	Eingabepflichten Elena	je Monat bei ca. 100 AN	7,0	60,00 €	420,00 €	12	5.040,00 €
Gesamtsumme							17.940,00 €

Fazit Fallstudie:

- Zehn Arbeitgeberpflichten kosten die **Karl Casper GmbH & Co. KG 17.940 €/a.**
- Auf alle **KMU in Deutschland** hochgerechnet (Basis: sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) entstehen den KMU Kosten in Höhe von **3.000.000.000 €/a.**

→ **Grund genug, sämtliche Pflichten unter die Lupe zu nehmen?**



Will der Staat dann immer noch diese Indienstnahme tatsächlich, muss für die Unternehmen eine Kostenerstattung vorgesehen werden. In der Praxis hätte das in Anbetracht der kritischen Situation der öffentlichen Kassen voraussichtlich zur Folge, dass auf die Indienstnahme ganz verzichtet werden würde.